

(2) Wer sich durch unlautere Methoden unbefugt in den Besitz der im Absatz 1 genannten Unterlagen oder Informationen setzt und dadurch fahrlässig die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer mit der Tat vorsätzlich die Gefahr bedeutender wirtschaftlicher Nachteile verursacht oder die Tat begeht, um sich persönlich zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

1. § 172 dient dem Schutz wirtschaftlicher, technischer oder wissenschaftlicher Vorgänge, Darstellungen oder anderer Tatsachen sowie von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, Technologien oder Verfahrensweisen, deren unbefugte Offenbarung und Erlangung zu wirtschaftlichen Nachteilen für den Staat, die Volkswirtschaft, den Betrieb oder für Bürger führen können. Er konkretisiert damit neben anderen Strafvorschriften (insbesondere §§ 97 bis 100, 245, 246, 272) und weiteren Rechtsvorschriften über die Geheimnissicherung im staatlichen, wirtschaftlichen und militärischen Bereich den in Artikel 1 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz des Geheimnisschutzes.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach Abs. 1 setzt voraus, daß

- der Täter durch Gesetz, Vertrag oder auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses die Pflicht hatte, wirtschaftlich-technische oder wissenschaftliche Vorgänge, Darstellungen oder andere Tatsachen sowie Informationen über Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Technologien oder Verfahrensweisen geheimzuhalten,
- ihm diese Pflicht bekannt war,
- er diese Pflicht vorsätzlich verletzte und die Vorgänge usw. anderen unbefugt offenbarte,
- der Täter die Gefahr wirtschaftlicher Nachteile fahrlässig herbeiführte,
- zwischen der vorsätzlichen Verletzung seiner Pflichten und der Gefahr

wirtschaftlicher Nachteile Kausalzusammenhang besteht.

3. Die Pflicht zur Geheimhaltung kann sich aus einem **Gesetz**, einem **Vertrag** oder auf Grund eines **Arbeitsrechtsverhältnisses** ergeben. Sie kann aber auch durch andere Rechtsvorschriften (VO, AO, Ministerratsbeschluß, z. B. AO zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6.12.1971, GBl.-Sdr. Nr. 717, AO über Geheimpatente vom 9. 9.1968, GBl. II 1968 Nr. 101 S. 815) entstanden sein. Die Geheimhaltungspflicht muß dem Täter auch dem Umfang nach bekannt sein. Dieses objektive Erfordernis setzt eine exakte Instruktion durch den übergeordneten Leiter voraus (vgl. § 73 Abs. 2 und 3 AGB, § 8 Kombinatverordnung).

4. Die tatbestandsmäßigen wirtschaftlichen, technischen oder wissenschaftlichen Vorgänge und Darstellungen sowie Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, Technologien oder Verfahrensweisen können auch noch nicht fertige Arbeitsergebnisse, Erfahrungen und Erkenntnisse sowie noch nicht abgeschlossene Details in diesen Bereichen sein. Andere Tatsachen im Sinne dieser Bestimmung sind in erster Linie solche, aus denen mittelbar oder unmittelbar auf konkrete Vorgänge oder Darstellungen geschlossen werden kann und die deshalb ebenfalls der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Auch die in Abs. 2 bezeichneten Unterlagen werden von Abs. 1 erfaßt, sofern sie der Geheimhaltung durch die betreffenden Mitarbeiter unterliegen.